

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1463

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 29.07.2020

Beratungsfolge

Wahlausschuss

03.08.2020 TOP Ö 2

Beratungsgegenstand

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der zur Kommunalwahl am 13.09.2020 eingereichten Wahlvorschläge

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlausschuss beschließt, den in der Anlage 03 „Vornamenserklärung“ aufgeführten Anträgen auf Berücksichtigung von Rufnamen stattzugeben und diese bei der Benennung in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln zu berücksichtigen (*vgl. Niederschrift Ziffer II*).
2. Der Wahlausschuss beschließt, keine Wahlvorschläge zurückzuweisen (*vgl. Niederschrift Ziffer IV und VI*).
3. Der Wahlausschuss beschließt, die in der Anlage 01 und Anlage 02 aufgeführten
 - a) Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken
 - c) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelistenzuzulassen (*vgl. Niederschrift Ziffer VII*).

Sachdarstellung

Der Wahlleiter hat am 27.02.2020 sowie am 03.06.2020 und 10.06.2020 gem. § 24 der KWahlO durch Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 28.02.2020 sowie 08.06.2020 und 17.06.2020) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sowie zur Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus in den 21 Wahlbezirken und aus den Reservelisten bis zum 48. Tag vor der Wahl, dem 27.07.2020 bis 18.00 Uhr, aufgefordert.

Die Übersicht über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl (Anlage 1) sowie zur Wahl des Stadtrates (Anlage 2) sind beigelegt. Die gesamten Originalunterlagen liegen in der Sitzung des Wahlausschusses zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Wahlausschusses bereit.

Eine Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlleiter. Er prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob sie allen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen und fordert ggf. die Vertrauensperson zur Mängelbeseitigung auf (§ 27 und 31 Abs. 5 KWahlO, § 75 b Abs. 6 KWahlO i.V.m. § 27 KWahlO). Über das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung (§ 18 Abs. 3 KWahlG, § 46 b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den im Kommunalwahlgesetz oder in der Kommunalwahlordnung enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbots durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbots einer Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Darüber hinaus obliegt dem Wahlausschuss die Zulassungsprüfung hinsichtlich der Vornamen der Wahlbewerber, mit der die Wahlvorschläge ihren endgültigen, für die öffentliche Bekanntmachung und den Stimmzetteln maßgeblichen Inhalt erhalten. Bei seiner Entscheidung hat sich der Wahlausschuss zum einen daran zu orientieren, dass nach Sinn und Zweck der Angaben in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und insbesondere auf den Stimmzetteln eine eindeutige Identifizierung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gegeben sein muss. Gleichzeitig kann bzw. soll auch das Selbstverständnis der jeweiligen Kandidatin und des jeweiligen Kandidaten berücksichtigt werden.

Während der Wahlvorschlag entsprechend der Vorgabe in § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO alle amtlichen Vornamen eines Wahlbewerbers enthalten muss, enthält das Kommunalwahlrecht keine Vorgaben dazu, wie viele bzw. welche(r) von ggf. mehreren Vornamen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen und auf dem Stimmzettel erscheinen.

Mit den Wahlvorschlägen wurden die in der „Anlage 03 – Vornamenserklärung“ aufgeführten Anträge eingereicht und um Berücksichtigung der angegebenen Rufnamen sowohl in der Veröffentlichung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (für Wahlbezirk und Reserveliste) als auch auf dem Stimmzettel gebeten. Im Rahmen der vorliegenden Anträge wird von Seiten des Wahlvorschlagsträgers und der Kandidatinnen und Kandidaten bestätigt, dass diese unter dem zur Zulassung gewünschten Vor- /Rufnamen allgemein bekannt sind und somit eine eindeutige Identifizierung der Personen bei der Wahl gegeben ist.

Weitere Informationen über die Anforderungen, die an einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zu stellen sind, sind der beigefügten Bekanntmachung über die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen“ (Anlage 04) zu entnehmen.

Über die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge ist eine Niederschrift nach dem vorgegebenen Muster der Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75a KWahlO anzufertigen (Anlage 05). Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

Anlage 01 – Liste der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Anlage 02 – Liste der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Wahl aus den Reservelisten

Anlage 03 - Vornamenserklärung

Anlage 04 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 08.06.2020 mit der Korrektur vom 10.06.2020

Anlage 05 – Muster Niederschrift (Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70,75 a KWahlO)